A PRÄAMBEL

Rechtsgrundlagen

a) **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

b) **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bek. vom 23.01.1990, zul. geänd. durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

c) **Planzeichenverordnung** (PlanzV90). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 57), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

d) **Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt** (BauO LSA) in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 769), mehrfach geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 717) und §§ 59 und 60 geändert durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)

e) **Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt** (Gemeindeordnung - GO LSA), i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 383), zuletzt geändert durch § 116 des Gesetzes vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814).

f) **Gesetz über die Umweltverträglichkeit** (UVPG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) .

g) **Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (NatSchG LSA), i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S569).

h) **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1 Geltungsbereich
Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 (7) BauGB) die sich auf den Flurstücken 15, 16, 17, 18, 21, 48, 50, 52, 53, 54, 55 jeweils Gemarkung Stendal (Flur 93) befinden sowie die Flurstücken 152/14, 156/55, 157/38, 159/55, 160/55, 162/42 jeweils Gemarkung Bindfelde (Flur 1)

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:
im Nordosten (von Norden beginnend)
- durch die Flurstücke 20, 13, 14 und 56 der Flur 93 in der Gemarkung Stendal
- durch die Flurstücke 87, 154/55 und 98/45 der Flur 1 in der Gemarkung Bindfelde

im Südwesten (von Norden beginnend)
- durch die Flurstücke 46, 49 und 51 der Flur 93 in der Gemarkung Stendal
- durch die Flurstücke 87,163/42, 164/42, 161/55, 158/38 und 155/55 der Flur 1 in der Gemarkung Bindfelde.

2 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§1 - 11 BauNVO)

2.1 § 11 (2) BauNVO - Sonstiges Sondergebiet (SO PV-FFA)

2.1.1 Art der baulichen Nutzung
Im Geltungsbereich wird ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage" zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt.

2.1.2 Rückbauverpflichtung
Der Bebauungsplan verliert 36 Monate nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung seine Rechtsgültigkeit. Die hierdurch entstehende Rückbauverpflichtung tritt damit in Kraft.

2.1.3 Zulässige Nutzungen
Im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig
- Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen.
- Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerte statischer Ausführung.

3 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

3.1 Überbaubare Fläche - Grundflächenzahl - Geschossflächenzahl
Für die Betriebsgebäude (z.B. Trafostation, Wechselrichter, Schalthaus) ist eine überbaubare Fläche (GR) von max. 200 qm zulässig.

3.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)

3.2.1 Unterer Bezugspunkt
Die Höhenbeschränkung (unterer Bezugspunkt) wird auf der natürlichen Geländeoberfläche vor Beginn der Baumaßnahmen festgelegt.

3.2.2 Sonstiges Sondergebiet (SO PV-FFA)
Die Gesamthöhe der Photovoltaikmodule und Betriebsgebäude beträgt maximal 4,50 m.

4 Geländegestaltung
Abgrabungen und Aufschüttungen sind zulässig.

5 Niederschlagswasser, Abwasser
Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Im Plantei sind die privaten Grünflächen und ihre Nutzung festgesetzt.Auf den privaten Grünflächen sind keine bauliche Anlagen und Stellplätze zugelassen.

7 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Schutz des Grundwassers
Die verwendeten Materialien dürfen nur aus umweltneutralem Material bestehen oder müssen eine entsprechende Beschichtung haben.
Außenbeleuchtung
Als Außenbeleuchtung sind nur Natrium-Dampflampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zulässig.
Interne Kompensationsmaßnahmen
Die privaten Grünflächen werden vollständig als Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut „Pflanzen und Tiere" herangezogen.

8 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

8.1 G1 - Pflanzgebot für Strauchgruppen auf der privaten Grünfläche
Die Bepflanzungen sind entsprechend der Planfeststellung mit Strauchgruppen/Hecken anzulegen. Die Höhe der Strauchgruppen muss mindestens die Höhe der Photovoltaikmodule erreichen. Das bedeutet, dass bei einer tatsächlichen Modulhöhe von z.B. 2,30 m auch die Strauchgruppen diese Höhe erreichen müssen. Die Sträucher werden in einem Abstand von einem Meter gepflanzt. Der Verweis bei Pflanzungen auf Richtlinie 822 der DB Netz AG „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" wird eingehalten.

Artenliste:
Sträucher, 2 xv., 60-100 cm hoch:
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Prunus spinosa (Schlehe), Salix caprea (Sal-Weide), Sambucus nigra (Holunder)

8.2 G2 - Pflanzgebot für Laubbaumhochstämme
Die Bepflanzungen sind entsprechend der Planfeststellung mit Bindungen zum Anpflanzen von einheimischen Laubbäumen 2. Ordnung festgesetzt. Die Bepflanzungen sind mit Pflanzen aus der Artenliste anzulegen. Der Verweis bei Pflanzungen auf Richtlinie 822 der DB Netz AG „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" wird eingehalten.

Artenliste:
Bäume 2. Ordnung, 2 x verpflanzt, 150/200 cm hoch
Acer campestre Feld-Ahorn, Carpinus betulus Gemeine Hainbuche, Prunus avium Vogel-Kirsche, Prunus padus Gewöhnliche Traubenkirsche

8.3 Zwischenbereiche
Oberflächen für die Aufstellung baulicher Anlagen für die Sonnenenergienutzung sind als Schotterrasen oder Extensivrasen (mit geeigneten Gras- Kräutermischungen) auszubilden und zur Mahd oder zur Beweidung zugelassen. Dünger und Pflanzenschutzmittelanwendung sind im Geltungsbereich nicht gestattet.

8.4 Zeitpunkt der Pflanzungen
Pflanz- und Saatarbeiten müssen spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Baumaßnahme beendet sein.

9 Naturschutzrechtliche Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen im Sinne des § 1a(3) BauGB an anderer Stelle
Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wird keine Ausgleichsfläche/ -maßnahme zugeordnet. Die Eingriffe durch das Sondergebiet werden durch die in den textlichen Festsetzungen unter Punkt „ Pflanzgebote " genannten Pflanz- und Saatarbeiten aufgewertet bzw. ausgeglichen. In dem der Begründung beiliegenden Plan „Konflikte, Maßnahmen" sind die Maßnahmenflächen dargestellt.

10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)
Der Anlagenbetreiber hat die Verpflichtung, die für den Betrieb der Anlage geltenden Anforderungen einzuhalten.
- Pflege und Unterhaltung der Solarmodule innerhalb der Anlage (nach Erfordernis).
- Erfolgskontrolle nach Durchführung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen.
- Pflege und Unterhaltung der Eingrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes. Der Verweis bei Pflanzungen auf Richtlinie 822 der DB Netz AG „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" muss eingehalten werden.

C HINWEISE

1 Altlasten
Wird bei Aushubarbeiten außerhalb der amtlich kartierten Altlastfläche Material angetroffen, dass nach Aussehen, Farbe und Geruch nicht natürlichem Material entspricht, so ist dieses unverzüglich bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Bei anfallen von Aushubmaterial muss die Verwendungsmöglichkeit dieses Aushubs geprüft werden.

2 Bodenschutz
Mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), § 12, in Verbindung mit der DIN 19 731 bestehen Normen, die den Umgang mit kulturfähigem Boden regeln. Im Zuge der weiteren Planung und Ausführung werden folgende Hinweise zum Schutz des Bodens beachtet:
- Sicherung und Lagerung von Boden: Die Sicherung von Böden erfolgt möglichst nur bei trockenen bis schwach feuchten Bodenverhältnissen. Kulturfähiger Boden wird mittels bodenschonender Verfahren gesichert und in Mieten gelagert.
- Rückbau bauzeitlich beanspruchter Flächen: Von bauzeitlich beanspruchten Flächen werden ortsfremde Materialien entfernt. Verdichtungen des Unterbodens werden gelockert, um die Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Der Oberboden wird möglichst am gleichen Standort sowie im Regelfall in der ursprünglichen Mächtigkeit wieder aufgetragen.

3 Archäologie und Denkmalschutz
Auch außerhalb der bekannten archäologischen Fundstellen können bei Erdarbeiten Sachen gefunden werden, die Anlass zur Annahme geben, dass es sich um Kulturdenkmale (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde im Sinne von § 2 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) handelt. Diese werden gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA unverzüglich dm Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Ansprechpartnerin Frau Dr. R. Leineweber, Stützpunkt Heyrothsberge, Tel. 039292/699814 (Fax: 039292/699850 und der zuständigen Unteren Denkmalbehörde der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Tel. 03931/651536 oder 651611 angezeigt.

Die bauausführenden Betriebe werden auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter Funde hingewiesen.

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Stendal unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 17 (3) DschG LSA (Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) wird hingewiesen.

4 Wasserwirtschaftliche Belange Im Plangebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzzonen.

5 Staubbelastung
Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es zu Staubentwicklungen kommen. Der Staub kann sich auf den Kollektoren niederschlagen und ggf. zu Leistungseinbußen führen. Die Staubemissionen und -Immissionen sind durch den/die Anlagenbetreiber und deren Rechtsnachfolger uneingeschränkt unentgeltlich zu dulden.

6 Zufahrt Das Sondergebiet wird über den östlich gelegenen Wirtschaftsweg an der „Tangermünder Straße" erschlossen.

7 Energie
Der über Photovoltaikanlagen gewonnene Strom wird über eine neu zu errichtende Trafostation innerhalb des Geltungsbereiches zur Übergabestation/Einspeisepunkt des Netzbetreibers geleitet und in das Netz eingespeist.

8 Kabeltrassen
Kabeltrassen sind beidseitig auf einer Breite von je 2,5 m von Baumpflanzungen frei zu halten. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich. Die entstehenden Kosten für eine fachgerechte Umsetzung von Schutzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, trägt der Vorhabenträger. Die HD Gasleitung der SWS Stendal ① und die Fernmeldetrasse der DB Netz AG ② wurden in die Planzeichnung aufgenommen.

D VERFAHRENSVERMERKE

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 10 und § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie § 6 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Tangermünder Straße" als Satzung beschlossen.

1. Aufstellungsbeschluss
Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Tangermünder Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurdeg emäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 09.02.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Stendal, den 15.08.12 Klaus Schmotz Oberbürgermeister Siegel

2. Landesplanerische Beurteilung
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom 14.02.2011 beteiligt.

Stendal, den 15.08.12 Klaus Schmotz Oberbürgermeister Siegel

3. Planunterlage
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straße , Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stendal, den 15.08.12 Klaus Schmotz Oberbürgermeister Siegel

4. Planverfasser
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Tangermünder Straße" wurdea usgearbeitet von: Architekturbüro Godts, Mühle Schleichwitz, Dorfplatz 6, 04603 Windischleuba

Windischleuba, den 5.8.12 Joost Godts, Jan Godts Planverfasser

5. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Tangermünder Straße" nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 09.12.2010 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 09.02.2011 ortsüblich bekanntgemacht und vom 17.02.2011 bis einschließlich 24.03.2011 durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 14.02.2011 um Stellungnahme bis zum 24.03.2011 gebeten.

Stendal, den 15.08.12 Klaus Schmotz Oberbürgermeister Siegel

6. Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden
Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 20.06.2011 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Tangermünder Straße" nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 02.05.2011 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.06.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat vom 07.07.2011 bis einschließlich 08.08.2011 öffentlich ausgelegen. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 11.07.2011 um Stellungnahme bis zum 12.08.2011 gebeten.

Stendal, den 15.08.12 Klaus Schmotz Oberbürgermeister Siegel

7. Durchführungsvertrag
Der Durchführungsvertrag wurde am 19.10.2011 vom Vorhabenträger und am 28.12.2011 vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal unterzeichnet.

Stendal, den 15.08.12 Klaus Schmotz Oberbürgermeister Siegel

8. Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.12.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Tangermünder Straße" in der Fassung vom 30.09.2011 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Stendal, den 15.08.12 Klaus Schmotz Oberbürgermeister Siegel

9. Ausfertigung
Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Tangermünder Straße" als Satzung bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 30.09.2011 wird hiermit ausgefertigt.

Stendal, den 15.08.12 Klaus Schmotz Oberbürgermeister Siegel

10. Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Tangermünder Straße" wurde am 20.02.13 ortsüblich bekanntgemacht. Ebenfalls bekanntgemacht wurdeo er Ort, an dem der vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlagen Auskunft erteilt wird. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Stendal, den 11.03.14 Klaus Schmotz Oberbürgermeister Siegel

11. Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Tangermünder Straße" ist

1. eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes
2. eine, unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB, beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und sind
3. Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gemäß § 215 Abs 1 BauGB nicht geltend / geltend gemacht worden.

Stendal, den 11.03.14 Klaus Schmotz Oberbürgermeister Siegel

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO PV-FFA — Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" (PV-FFA)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB + § 16-21 BauNVO)

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Höhe baul. Anlage in m über vorh. Gelände	Bauweise
Dachform/Dacheigung	

BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 BauGB, + §§ 22+23 BauNVO)

Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFLÄCHEN

öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Haupt Einfahrt / Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN

private Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Pflanzgebot für Laubbaumhochstämme
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzgebot für Strauchhecken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzbindung für Gehölze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB

B188 Straßenrand

20m Abstand zur B188

11,0 — Vermaßungslinie in m

Abbruch von bauliche Anlagen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1 zu Gunsten der Stadtwerke Stendal, HD Gasleitung

2 zu Gunsten der DB Netz AG, Fernmeldetrasse

Die genaue Lage wird vor Ort festgelegt!

HINWEISE
Hinweis: Der Satzungstext enthält weitere Festsetzungen

399 — bestehende Flurstücke mit Nummer

Standort Trafostation / Wechselrichter

bestehende Haupt- & Nebengebäude

Böschungen

Gemarkungsgrenze

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am . . . . . ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.
Der Bebauungsplan mit textliche Festsetzungen und Begründung sowie zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird zu jedermanns Einsicht während den allgemeinen Dienststunden in der Stadtverwaltung Hansestadt Stendal bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hansestadt Stendal, den . . . . . .

. . . . . .

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister (Siegel)

Kartengrundlage: Topographisches Landeskartenwerk des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA)
Maßstab 1:10.000, Ausgabejahr 1991
Quellenvermerk und Vervielfältigungserlaubnis: Geobasisdaten @ GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2010 / A 18-T32179 10

HANSESTADT STENDAL
PLANUNGSAMT
MOLTKESTR. 34-36
39576 HANSESTADT STENDAL
LANDKREIS: STENDAL
LAND: SACHSEN-ANHALT

VORHABEN:
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR.24/10 "SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK FREIFLÄCHENANLAGE TANGERMÜNDER STRAßE"

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE FLURSTÜCKE 15, 16, 17, 18, 21, 48, 50, 52, 53, 54, 55 JEWEILS GEMARKUNG STENDAL (FLUR 93) SOWIE DIE FLURSTÜCKE 152/14, 156/55, 157/38, 159/55, 160/55, 162/42 JEWEILS GEMARKUNG BINDFELDE (FLUR 1).
STADT: HANSESTADT STENDAL (ST)

BEBAUUNGSPLAN
MAßSTAB: 1:1000
ZULETZT GEÄNDERT AM 02.05.2011
URSCHRIFT

VORHABENSTRÄGER:
energy4ever
Technologiepark13, 33100 Paderborn

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA)
Gemarkung Stendal, Flur 93 und Gemarkung Bindfelde, Flur: 1
Quellenvermerk und Vervielfältigungserlaubnis: Geobasisdaten @ GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2010 / A 18-T32179 10

VERFASSER: KONTAKT
GODTS ARCHITEKT
ARCHITEKTURBÜRO GODTS
MÜHLE SCHEICHWITZ
DORFPLATZ 6
04603 WINDISCHLEUBA
FON +49/3447 861730
FAX +49/3447/861731
GSM +49/1760/1111294
MAIL@ARCHITEKT-GODTS.DE
ARCHITEKTUR / STÄDTEBAU / LANDSCHAFTSPLANUNG

BEARBEITUNG:
DIPL.-ING. JOOST GODTS
DIPL.-ING. ARCHITEKT JAN GODTS